

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1983

Geschäftszahl

81/02/0303

Rechtssatz

Aus dem Gesetz läßt sich nicht ableiten, daß die Tatsache des Lenkens eines Fahrzeuges vom Organ im Sinne des § 5 Abs 2 StVO selbst wahrgenommen worden sein muß.